Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 6968.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Stempelsteuer von Kalendern. Vom 10. Januar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets, was folgt:

§. 1.

Die Stempelsteuer von den für das Jahr 1869. und die folgenden Jahre erscheinenden Kalendern ist ohne Unterschied zwischen inländischen und ausländischen und zwischen Volks- und Luxus-Kalendern nach folgenden Steuersätzen zu entrichten:

für Kalender in Quart, Oktav und Duodez, ingleichen Schreibkalender .... 2 Sgr.,

für Kalender in kleineren Formaten, wie auch Tafelkalender.. 1 „

§. 2.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Januar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Januar 1868.

(Nr. 6969.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Oschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 2. Dezember 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von dem Magistrat zu Oschersleben im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen worden ist, zur Erbauung einer Bürgerschule und eines Krankenhauses, sowie zur Ausführung mehrerer anderer gemeinnütziger Unternehmungen eine Anleihe zum Betrage von 40,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von vierzig Tausend Thalern Oscherslebener Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar

30,000 Thaler in Apoints zu 100 Thaler,
10,000 " " " " 50 " .

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane vom 1. Januar 1869. ab durch Verloosung oder Ankauf der Obligationen mit jährlich mindestens drei Prozent der Kapitalschuld unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

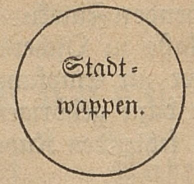
Gegeben Berlin, den 2. Dezember 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.



Oschersleben er Stadt-Obligation

№ ..... über ..... Thaler.

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
Gesetz-Samml. von ..... S. .....)

Wir Magistrat der Stadt Oschersleben, im Regierungsbezirk Magdeburg, bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieses Schuldscheins der hiesigen Stadt ein Darlehn von ..... Thalern, schreibe .... Thalern Kurant gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufzunehmenden Darlehns von 40,000 Thalern. Zur Tilgung der Schuld werden vom 1. Januar 1869. ab jährlich nach dem festgestellten Tilgungsplane wenigstens drei Prozent von dem Kapitalbetrag der ganzen Obligationenschuld nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß die Tilgung binnen längstens 20 Jahren sich vollendet. Zu diesem Zwecke erfolgt alljährlich im Monat Juli, zuerst im Jahre 1868., die durch amtliches Protokoll zu beurkundende Ausloosung der im Monat Januar des nächstfolgenden Jahres durch Baarzahlung zu tilgenden Obligationen.

Der Stadtgemeinde Oschersleben bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Magdeburg zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht; diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Kreisblatte der Kreise Oschersleben und Wanzleben, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg und im Staatsanzeiger. Jedesmal, sobald eines dieser Blätter oder der ihnen künftig etwa substituirten eingehen sollte, wird vom Magistrate mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein entsprechendes anderes Blatt gewählt werden.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzugeben ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, mit fünf Prozent jährlich verzinst. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der auszugebenden Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kämmereikasse zu Oschersleben in der auf den Eintritt der Fälligkeit folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine abzuliefern. Für die fehlenden Kupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Oschersleben. In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 12. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrat gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet der Rekurs an die Königliche Regierung zu Magdeburg statt;
b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Halberstadt;
c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;
d) an die Stelle der im §. 7. jener Verodnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons ausgegeben; die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kämmereikasse zu Oschersleben gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Oschersleben mit ihrem Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Zu Urkund dessen haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Oschersleben, den 7.ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Eingetragen Fol...... №.....

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Serie .....

Zins-Kupon № .....

über ..... Thaler ..... Silbergroschen Zinsen.

der

Oschersleben er Stadt-Obligation

№ ..... über ..... Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt am .. ten .... 18.. die halbjährigen fünfprozentigen Zinsen der Stadt-Obligation № ... mit ..... aus der Kämmerei-Kasse zu Oschersleben.

Oschersleben, den .. ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines andern Magistratsmitgliedes.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht innerhalb vier Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit, abgehoben wird.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Talon

der

Oschersleben er Stadt-Obligation

№ ..... über ..... Thaler

à fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbezeichneten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kämmereikasse in Oschersleben, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung rechtzeitig protestirt ist.

Oschersleben, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

(Nr. 6970.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1867., betreffend die Abänderung der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832. hinsichtlich der Wahl der evangelischen Militairgeistlichen des Landheeres, der Marine und der Militair-Institute.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 6. d. M. genehmige Ich, daß in gleicher Weise, wie in Gemäßheit des §. 10. der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832. die Wahl der evangelischen Divisions- und Lazarethprediger bei den mobilen Truppen während des Krieges durch den evangelischen Feldpropst der Armee erfolgt, demselben auch für die Friedenszeit die Berufung sämmtlicher evangelischen Militairgeistlichen des Landheeres, der Marine und aller Militair-Institute, mit Ausnahme des Garnisonpredigers in Berlin, dessen Wahl Ich bei eintretenden Vakanzen Meiner Bestimmung vorbehalte, beigelegt werde, indem Ich zugleich die entgegenstehenden Bestimmungen der Militair-Kirchenordnung hierdurch aufhebe. Die Vorschriften derselben dagegen, welche die Qualifikation der in ein Militair-Pfarramt zu berufenden Geistlichen, die Mitwirkung der Militairbefehlshaber resp. des Marineministeriums und die Bestätigung der erfolgten Wahl von Seiten des Ministers der geistlichen Angelegenheiten beziehungsweise des Evangelischen Ober-Kirchenraths innerhalb seines Ressorts betreffen, bleiben auch ferner in Kraft.

Sie, der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, haben das zur Ausführung dieser Einrichtung Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 19. Dezember 1867.

Wilhelm.

v. Roon. v. Mühler.

An die Minister des Krieges und der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

(Nr. 6971.)

(Nr. 6971.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission. Vom 8. Januar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Fürstenthumer Kreises, im Regierungsbezirk Cöslin, auf den Kreistagen vom 8. Oktober 1862. und 6. Dezember 1864. beschlossen worden, die zur Erwerbung des Grund und Bodens für den Eisenbahnbau von Cöslin über Stolp nach Danzig erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 30,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen im Betrage von 30,000 Thalern, in Buchstaben: dreißigtausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

36	Stück	zu	500	Thaler	18,000 Thaler,
90	"	"	100	"	9,000 "
30	"	"	50	"	1,500 "
60	"	"	25	"	1,500 "
					= 30,000 Thaler,

nach anliegendem Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1869. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Januar 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

Pro-

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

Obligation des Fürstenthumer Kreises

IV. Emission

Littr. ..... № .....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 8. Oktober 1862. und 6. Dezember 1864. wegen Aufnahme einer Schuld von 30,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Eisenbahnbau im Fürstenthumer Kreise Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant, nach dem bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist. Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 30,000 Thalern geschieht vom Jahre 1869. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1868. ab in dem Monate Juli jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Kreisblatte des Fürstenthumer Kreises, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin, sowie in dem Königlich Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Cöslin, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Cöslin. Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind sechs halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1870. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cöslin gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Cöslin, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Eisenbahnbau im Fürstenthumer Kreise.

Pro-

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Fürstenthumer Kreises

IV. Emission

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu ..... Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom .... bis .... resp. vom .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cöslin.

Cöslin, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Eisenbahnbau im Fürstenthumer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Pro-

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Fürstenthumer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Fürstenthumer Kreises IV. Emission

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cöslin, sofern von Seiten des Inhabers der Obligation kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

Cöslin, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Eisenbahnbau im Fürstenthumer Kreise.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).